

GZ: BMWFW-56.230/0014-C1/2/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

15/6

Betreff: **1.** Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2018

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2018

Vortrag an den Ministerrat

1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 10 und § 11 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, sind das zahlenmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft und die Grundsätze für die ERP-Kreditvergabe in einem Jahresprogramm festzusetzen. Im Jahresprogramm ist auch festzusetzen, welche sonstigen Maßnahmen der Fonds neben der Gewährung von Investitionskrediten treffen kann. Das Jahresprogramm ist der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine derzeit gute Kapazitätsauslastung und die ausgezeichneten Konjunkturaussichten begünstigen eine anhaltend starke Investitionstätigkeit sowie eine über 2017 hinausreichende Belegung bei expansiv ausgerichteten Investitionsvorhaben.

Die Unternehmen stehen weiterhin vor der Herausforderung, ihre Kapazitäten neu auszurichten und damit ein qualitatives Wachstum zu erreichen. Dafür erscheint es geboten, sowohl langfristige Investitionen in die Umsetzung von Innovationen aber auch in energieeffiziente und ressourcenschonende Verfahren rasch umzusetzen, um danach die neuen Wachstumspotentiale nutzen zu können.

Der ERP-Fonds ist stark auf die Unterstützung von Industrie und Gewerbe ausgerichtet. Ein Fokus liegt dabei auf Digitalisierung und Industrie 4.0. Der Digitalisierungsas-

pekt wird in Zukunft auch in den Programmen des ERP-Fonds noch stärker als bisher Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund stellt der ERP-Fonds 2018 ein Volumen von insgesamt 600 Mio. € zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel im Jahr 2018 auf die einzelnen Wirtschaftssektoren stellt sich folgendermaßen dar:

Leistungen gem. § 5 Abs. 1 (Investitionskredite):	in Mio. €
Industrie und Gewerbe	414
Tourismus	50
Land- und Forstwirtschaft	20
Verkehr	8
Kredite für Gründer und Gründerinnen, Jungunternehmer und Jungunternehmerinnen und kleine Unternehmen	100
davon Industrie und Gewerbe	80
davon Tourismus	20
Leistungen gem. § 5 Abs. 2 (Zuschüsse, so. Leistungen):	
Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern	8
Gesamtdotation	600

Die Aufteilung der Mittel stellt kein Präjudiz für künftige Jahresprogramme dar. Die Vergabe und Auszahlung der Investitionskredite kann nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel erfolgen.

Die Dotation der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erfolgt aus den Zinserträgen des ERP-Eigenblocks.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes und das Gutachten der Österreichischen Nationalbank gemäß § 10 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes sind beigeschlossen.

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2018

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, ist der Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds aus Fondsmitteln zu bestreiten.

Gemäß § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die Geschäftsführung des ERP-Fonds den Voranschlag für den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des ERP-Fonds entstehen wird, der ERP-Kreditkommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Voranschlag wurde einstimmig die Zustimmung erteilt. Dieser Beschluss bedarf nun der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Der beiliegende Voranschlag über den Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds enthält die voraussichtlich im Kalenderjahr 2018 notwendigen Ausgaben, einzelne Verschiebungen zwischen diesen Ansätzen sind möglich. Der Gesamtrahmen des Voranschlages für Personal- und Sachaufwand für das Kalenderjahr 2018 umfasst 7.991.000,- €. Was Einzelheiten anbelangt, wird auf die dem Voranschlag angeschlossenen Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- a) dem ERP-Jahresprogramm 2018 und den Grundsätzen die Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes erteilen,
- b) die festgesetzten Zinssätze gem. § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes genehmigen und
- c) dem Beschluss der ERP-Kreditkommission über den Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Kalenderjahr 2018 die gemäß § 23 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes erforderliche Genehmigung erteilen.

Anlagen:

1. ERP-Jahresprogramm 2018
2. Stellungnahme des BMF
3. Gutachten der OeNB
4. Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds 2018 samt Erläuterungen

Wien, am 19. April 2018
Dr. Margarete Schramböck